

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Tiefbauamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Haffelder, Erich

Sachbearbeiter

Stürner, Lara

Vorlagennummer

038/2026

Aktenzeichen

40.3.2

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	20.04.2026 23.04.2026	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

GR 29.09.2022, Umsetzung § 30 EnSiG, 124/2022

GR 15.03.2023, Grundsatzbeschluss; 020/2023

GR; 22.09.2025; Maßnahmenbeschluss, 095/2025

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

LED-Umbau der Straßenbeleuchtung in der Kernstadt Bad Rappenau und den Stadtteilen

hier: Übertragung der Vergabeentscheidung auf den Oberbürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Oberbürgermeister Sebastian Frei, den Auftrag für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Sachverhalt:

TISCHVORLAGE

Die Leistungen zur LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung (Leuchtenaustausch) wurden bereits Ende des vergangenen Jahres im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Im Zuge dieses Verfahrens ging lediglich ein Angebot ein, welches jedoch deutlich über der Kostenschätzung lag und somit als nicht annehmbar bewertet wurde. Das Vergabeverfahren wurde daraufhin aufgehoben.

Am 16.03.2026 wurde die Maßnahme erneut im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Hierbei wurden die im ersten Verfahren beteiligten vier Unternehmen erneut zur Angebotsabgabe aufgefordert, zusätzlich wurde ein weiteres geeignetes Unternehmen in den Bieterkreis aufgenommen.

Das Leistungsverzeichnis wurde im Vorfeld der erneuten Ausschreibung überarbeitet und angepasst, um eine bessere Übereinstimmung mit der zugrunde liegenden Kostenschätzung zu erreichen.

Zum Submissionstermin am 13.04.2026 lagen insgesamt drei Angebote vor.

Die Angebotssummen brutto (ungeprüft) stellen sich wie folgt dar:

Bieter 1 (Syna GmbH / Süwag Energie AG, 65929 Frankfurt): 815.641,47 €

Bieter 2: 849.373,92 €

Bieter 3: 996.494,45 €

Die Auflistung erfolgt entsprechend der derzeitigen Rangfolge. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ungeprüfte Angebotssummen handelt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote (formell, inhaltlich/ fachlich und rechnerisch) ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass Bieter 1 (die Syna GmbH bzw. Süwag Energie AG) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben sind die Bieter während der festgelegten Bindefrist an ihre Angebote gebunden. Der Zuschlag hat innerhalb dieser Frist zu erfolgen.

Eine Verlängerung der Bindefrist bedarf der Zustimmung aller Bieter und ist vergaberechtlich nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sitzungstermine gemeindlicher Gremien stellen hierbei grundsätzlich keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund dar.

Da die Bindefrist vor der nächsten regulären Sitzungsrunde des Gemeinderats abläuft, ist eine rechtzeitige Beschlussfassung über die konkrete Auftragsvergabe nicht möglich.

Um eine fristgerechte Zuschlagserteilung sicherzustellen, ist es erforderlich, Herrn Oberbürgermeister Frei zu ermächtigen, den Auftrag nach Abschluss der Prüfung und Wertung zu vergeben.

Die Höhe der Projektförderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheid beläuft sich auf 242.227,00 €. Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum vom 01.10.2025 bis 30.09.2026 (Bevolligungszeitraum).

Finanzierung:

Für den LED-Umbau der Straßenbeleuchtung in der Kernstadt Bad Rappenau und Stadtteilen stehen im Haushaltsplan 2026 der Stadt Bad Rappenau im Finanzhaushalt, THH 6, Produkt 54.10.0200, Maßnahme 0005 ausreichend Mittel in Höhe von 970.000 Mio. € zur Verfügung.

Die Stadt Bad Rappenau befindet sich derzeit noch in der vorläufigen Haushaltsführung bzw. Interimszeit (§ 83 Abs. 1 GemO). Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der neue Haushaltsplan rechtskräftig ist. Im Haushalt 2025 steht ein Planansatz i.H.v. 530.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 440.000 € für die Maßnahme zur Verfügung. Die Restriktionen des § 83 Abs. 1 GemO finden daher keine Anwendung.